



Per E-Mail
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179

Nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern

Berlin, 22. August 2025

Verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht 169. Hauptversammlung TOP 2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner Vorstandssitzung am 9. Juli 2025 einstimmig dafür ausgesprochen, dass eine verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht im Grundgesetz erfolgen sollte.

In Abweichung vom Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaats“ ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin jedoch der Ansicht,

dass die verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht statt in Art. 19 GG in Art. 20 GG erfolgen sollte.

Auf der 169. Hauptversammlung sollte diskutiert werden, ob statt der vorgeschlagenen Verankerung in Art. 19 GG stattdessen eine Ergänzung des Art. 20 Abs. 3 S. 2 GG um einen weiteren Satz erfolgen sollte.

Art. 20 Abs. 3 GG (neu hervorgehoben) könnte wie folgt lauten:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. ***Dies umfasst auch das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.***

Der Schutz der Anwaltschaft sollte im Grundgesetz als Institutsgarantie verankert werden. Dass die freie Advokatur als Institut verfassungsrechtlich zu schützen ist, ist sowohl auf Bundesebene verfassungsrechtlich als auch auf europäischer Ebene anerkannt. Dies wurde zuletzt auf europäischer Ebene mit der Verabschiedung der Council of Europe Convention for

the Protection of the Profession of Lawyer, die der Tagesordnung beigelegt ist, im März 2025 nochmals bestätigt. Da diese innerstaatlich umzusetzen ist, ist dies ein guter Anlass für die angestrebte Verfassungsergänzung. Aus hiesiger Sicht ist jedoch Art. 20 GG der richtige Ort, um diese Institutsgarantie zu verankern. Gegen eine Verankerung in Art. 19 GG spricht, dass die verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht als Institutsgarantie erfolgen sollte, während Art. 19 GG nur Bürgerrechte absichert.

Für die Verankerung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Zugangs zum Recht in Art. 20 GG spricht ferner, dass sowohl die verfassungsrechtliche Literatur als auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Grundlage des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ansehen (u.a. BVerfG 19.01.2017, 1 BvR 453/10, 09.12.2009, 1 BvR 1542/06). Durch die Aufnahme der verfassungsrechtlichen Absicherung des Zugangs zum Recht in Art. 20 Abs. 3 GG wird zugleich auch die Problematik gelöst, dass Art. 19 GG grundsätzlich nur die Rechtsdurchsetzung gegenüber der öffentlichen Gewalt regelt.

Schließlich spricht auch die in Art. 79 Abs. 3 GG verankerte Ewigkeitsgarantie nicht gegen die hier vorgeschlagene Einfügung eines S. 2 in Art. 20 Abs. 3 GG. Denn mit der Einfügung eines S. 2 in Art. 20 Abs. 3 GG wird zum einen lediglich klargestellt, dass die Rechtsstaatsgarantie auch das Recht umfasst, sich unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen; es dürfte mithin nur eine Ergänzung, nicht aber eine Änderung des GG vorliegen. Zum anderen ist bereits in der Vergangenheit eine Änderung des Art. 20 GG erfolgt; so wurde 1968 der Art. 20 Abs. 4 GG eingefügt, eben dann mit der Folge, dass dieser nicht der Ewigkeitsgarantie unterliegt. Insofern wäre es auch denkbar, die verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht durch das Einfügen eines weiteren Absatzes in Art. 20 GG zu gewährleisten.

Ich sehe momentan davon ab, einen förmlichen Gegenantrag zu stellen. Wir verfolgen alle dasselbe Ziel, der Weg sollte aber gründlich abgewogen und diskutiert werden.

Abschließend ist anzumerken, dass der letzte Satz in der Begründung: *„Zusätzliche Ansprüche auf staatliche Finanzierung anwaltlicher Beratung und Vertretung sollen durch die Norm nicht ausgelöst werden“* etwas missverständlich ist, da er implizieren könnte, dass die Anwaltschaft auf weitere Ansprüche auf staatliche Finanzierung anwaltlicher Beratung und Vertretung, also die Erhöhung von Prozesskosten- und Beratungshilfe, die sich aus der verfassungsrechtlichen Absicherung ergeben könnte, verzichte. Stattdessen sollte man die übliche Formulierung verwenden: „Erfüllungsaufwand: keiner“.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Vera Hofmann
Präsidentin